



1924-02-17

Soziale neben der ärztlichen Indikation.

Fürth Ernestine

Follow this and additional works at: https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf_essay



Part of the German Literature Commons

Digital Archive Source:

<http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=nfp&datum=19240217&seite=5&zoom=33>

BYU ScholarsArchive Citation

Ernestine, Fürth, "Soziale neben der ärztlichen Indikation." (1924). *Essays*. 287.

https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf_essay/287

This Article is brought to you for free and open access by the Nonfiction at BYU ScholarsArchive. It has been accepted for inclusion in Essays by an authorized administrator of BYU ScholarsArchive. For more information, please contact scholarsarchive@byu.edu, ellen_amatangelo@byu.edu.

Soziale neben der ärztlichen Indikation.

Von **Ernestine Fürth.**

Im Verlaufe der kürzlich abgeführten Verhandlungen des Finanz- und Budgetausschusses über das Kapitel Justiz hat Vizekanzler Dr. Frank endlich die lang erwartete Erklärung über die Reformbedürftigkeit des österreichischen Strafrechtes und insbesondere der Bestimmung über die Straffälligkeit der Fruchtabtreibung abgegeben und grundlegende Änderungen in Aussicht gestellt. So vorsichtig und zurückhaltend der Leiter des Justizdepartements auch gesprochen hat, so gebührt ihm doch das Verdienst, von verantwortlicher Stelle aus Zustände gebrandmarkt zu haben, die längst unhaltbar Stelle aus Zustände gebrandmarkt zu haben, die längst unhaltbar geworden sind, und darauf hingewiesen zu haben, daß die bestehenden Verhältnisse ein doppeltes Recht für Bemittelte und Unbemittelte schaffen und daher beseitigt werden müssen.

Die Erkenntnis, daß die Strafbestimmungen über die Abtreibung der Leibesfrucht modernen Anschauungen widersprechen, ist in den Kreisen der bürgerlichen Frauenbewegung schon seit langem verbreitet, und die Bestrebungen, eine Änderung herbeizuführen, datieren lange vor Kriegsausbruch zurück. Als im Jahre 1910 ein Regierungsentwurf zur Reform des Strafgesetzes dem Justizausschuß der Volksvertretung zur Beratung vorgelegt wurde, hat die bürgerliche Frauenbewegung diesen Anlaß dazu benützt, um ihre Wünsche und Forderungen bekanntzugeben. Der Bund österreichischer Frauenvereine hat zu allen jenen Gesetzesbestimmungen, die vorzugsweise die Frauen betreffen, seine eigenen Vorschläge ausgearbeitet, um den Gesetzgebern das Empfinden und die Erwägungen der damals politisch noch einflußlosen und mundtoten weiblichen Staatsbürger nahezubringen. Obwohl die in diesen Vorschlägen gestellten Anträge auf Änderung der Bestimmungen über die Abtreibung der Leibesfrucht mit denen hervorragender Sozialhygieniker und Bevölkerungspolitiker übereinstimmten und jedem unüberlegten Radikalismus fernstanden, erregten sie dennoch den Widerspruch selbst fortschrittlich gesinnter Persönlichkeiten. Wie deutlich bekundet sich gerade in der Einstellung zu diesem Problem die Verschiedenheit in der Vor- und Nachkriegsmentalität! Dieselben Kreise, die damals das Recht der Frau auf Mutterschaft propagierten und in den „Schrei nach dem Kinde“ einstimmten, verfechten heute das Recht der Frau auf Kinderlosigkeit, und unter dem Schlagworte des „Kampfes gegen den Mutterschaftszwang“ verlangen sie die völlige Straflosigkeit der Fruchtabtreibung. Die Berechtigung dieser Bewegung läßt sich angesichts des herrschenden wirtschaftlichen und sozialen Notstandes gewiß nicht verkennen, und es ist begreiflich, daß sich in der umfassenden Literatur, die von den verschiedensten Gesichtspunkten aus eine Lösung dieser alten und doch stets wieder neuen Frage herbeizuführen strebt, eine starke Strömung für den radikalsten Standpunkt bemerkbar macht. Volle Übereinstimmung herrscht aber bei den Vertretern aller Richtungen darüber, daß die §§ 144 und 145 des Strafgesetzbuches, nach denen die Abtreibung der Leibesfrucht als Verbrechen qualifiziert und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, im Falle der versuchten, jedoch nicht erfolgten Abtreibung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft wird, beseitigt werden müssen.

Bei der Neuordnung der Bestimmungen über die Fruchtabtreibung sollte meinem Erachten nach der grundsätzliche Standpunkt gewahrt bleiben, daß das Delikt als solches unter Strafe gestellt wird. Straffreiheit hat jedoch einzutreten, wenn der Mutter aus persönlichen oder allgemeinen Gründen nicht zugemutet werden kann, das empfangene Kind in die Welt zu setzen. Schon nach dem geltenden Rechte ist es dem Arzte gestattet, die Leibesfrucht abzutöten, um eine anders nicht zu behebende Lebensgefahr oder schwere Schädigung an der Gesundheit der Mutter abzuwenden. Ebenso hätte

völlige Strafflosigkeit für jene Fälle zu gelten, in denen eine soziale Indikation für die Tötung der Leibesfrucht gegeben ist, wenn zum Beispiel der Kindesvater die eheliche oder uneheliche Mutter verläßt und der Not preisgibt, wenn die Subsistenzmittel nur hinreichen, um die Bedürfnisse der bereits vorhandenen Familie zu befriedigen usw. Auch rassenhgienische Indikationen müssen völlige Straffreiheit gewährleisten, da es im Interesse des einzelnen wie der Gesamtheit gelegen ist, der Aufwuchs eines ehrlich belasteten, degenerierten, zu steten Siechtum verdammt Kindes zu verhüten. Auch muß es das Recht jeder Frau bleiben, die Austragung der Leibesfrucht zu verhindern, wenn die Schwangerschaft infolge von Vergewaltigung eingetreten ist. Bei den ausgebreiteten Fürsorgeanlagen, die in erfreulich steigendem Ausmaße bei uns vorgesehen sind, fällt es auch nicht schwer, festzulegen, an wen die Schwangere sich gegebenenfalls zu wenden hat. Der auch auf dem Lande leicht erreichbare Bezirksarzt, die Bezirksfürsorgerätin sind die kompetenten Organe, die sich leicht und schnell vollen Einblick in das soziale und eugenetische Milieu der Hilfeheischenden verschaffen können und die dann nach bestem Wissen die jeweils angezeigte Indikation zu stellen haben. Zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Frauen darf es nur dem Arzte gestattet sein, einen derartigen Eingriff vorzunehmen. Hingegen muß jede Person der Strafe verfallen, die, ohne die ärztliche Qualifikation zu besitzen, einen solchen Eingriff ausübt oder auszuüben versucht.

Die Abtreibung der Leibesfrucht soll und muß stets nur in ganz besonderen Fällen die *ultima ratio* bilden. Aufgabe der Eheberatungsstelle sowie anderer Organisationen, die gesundheitliche Aufklärung verbreiten wollen, wird es sein, denen, die des Kindersegens entbehren wollen, die Anwendung wirksamer Präventivmittel zu empfehlen. Von einem „Zwang zur Mutterschaft“ kann wohl nicht die Rede sein zu einer Zeit, da es jeder Frau möglich ist, durch vorbeugende Maßnahmen die unerwünschte Empfängnis zu vergüten. Ist aber einmal die Frucht empfangen, dann muß das Interesse dieses keimenden jungen Lebens—von den erwähnten Ausnahmefällen abgesehen—von dem Gesetze gewahrt und geschützt werden. Der vollberechtigten Bürgerin legt ihre neue Stellung in Staat und Gesellschaft erhöhte Pflichten, erhöhte Verantwortungen auf. Das Verantwortungsgefühl der Frau muß aber in erster Linie wirksam sein in Hinsicht auf die kommende Generation. Nicht aus leichtfertigen und oberflächlichen Gründen darf sich die Frau ihrer Mutterpflichten entledigen, sondern sie muß sich der Verantwortung bewußt sein, die sie sich selber wie der Allgemeinheit gegenüber trägt, dadurch, daß sie Leben empfängt und schafft, daß sie berufen ist, die Schöpferin der neuen Generation zu sein.

Wenn erst die Nachwehen der Kriegszeit überwunden sein werden, wenn die Arbeitslosigkeit eingeschränkt, der Wohnungsmangel behoben, der soziale und wirtschaftliche Notstand beseitigt sein wird und bessere, glücklichere Verhältnisse herrschen werden, dann wird der setzt so leidenschaftlich erhobene Protest gegen den „Mutterschaftszwang“ wieder verebben und der jedem gesunden Menschen innewohnende Wille zum Kinde wieder die Oberhand gewinnen, als wirksamstes Mittel zur ewigen Verjüngung der Menschen, als einzige Möglichkeit, dem Einzelindividuum die Unsterblichkeit zu erringen.

Soziale neben der ärztlichen Indikation.

Von Ernestine Fürth.

Im Verlaufe der kürzlich abgeführten Verhandlungen des Finanz- und Budgetausschusses über das Kapitel Justiz hat Vizekanzler Dr. Frank endlich die lang erwartete Erklärung über die Reformbedürftigkeit des österreicherischen Strafrechtes und insbesondere der Bestimmung über die Straffälligkeit der Fruchtabtreibung abgegeben und grundlegende Aenderungen in Aussicht gestellt. So vorsichtig und zurückhaltend der Leiter des Justizdepartements auch geworhen hat, so gebührt ihm doch das Verdienst, von verantwortlicher Stelle aus Zustände gebrandmarkt zu haben, die längst unhaltbar geworden sind, und darauf hingewiesen zu haben, daß die bestehenden Verhältnisse ein doppeltes Recht für Bemittelte und Unbemittelte schaffen und daher beseitigt werden müssen.

Die Erkenntnis, daß die Strafbestimmungen über die Abtreibung der Leibesfrucht modernen Anschauungen widersprechen, ist in den Kreisen der bürgerlichen Frauenbewegung schon seit langem verbreitet, und die Bestrebungen, eine Aenderung herbeizuführen, datieren lange vor Kriegsausbruch zurück. Als im Jahre 1910 ein Regierungsentwurf zur Reform des Strafgesetzes dem Justizauschuß der Volksvertretung zur Beratung vorgelegt wurde, hat die bürgerliche Frauenbewegung diesen Anlaß dazu benützt, um ihre Wünsche und Forderungen bekanntzugeben. Der Bund österreichischer Frauenvereine hat zu allen jenen Gesetzesbestimmungen, die vorzugsweise die Frauen betreffen, seine eigenen Vorschläge ausgearbeitet, um den Gesetzgebern das Empfinden und die Erwägungen der damals politisch noch einflußlosen und mundtoten weiblichen Staatsbürger nahezubringen. Obwohl die in diesen Vorschlägen gestellten Anträge auf Aenderung der Bestimmungen über die Abtreibung der Leibesfrucht mit denen hervorragender Sozialhygieniker und Bevölkerungspolitiker übereinstimmten und jedem unüberlegten Radikalismus fernstanden, ertönten sie dennoch den Wider-

spruch selbst fortschrittlich geheimer Persönlichkeiten. Wie deutlich bekundet sich gerade in der Einstellung zu diesem Problem die Verschiedenheit in der Vor- und Nachkriegsmentalität! Dieselben Kreise, die damals das Recht der Stra-

auf Mütterlichkeit propagierten und in den „Schrei nach dem Kinde“ einstimmten, verfechten heute das Recht der Frau auf Kinderlosigkeit, und unter dem Schlagworte des „Kampfes gegen den Mutterchaftszwang“ verlangen sie die völlige Straflosigkeit der Fruchtabtreibung. Die Berechtigung dieser Bewegung läßt sich angesichts des herrschenden wirtschaftlichen und sozialen Notstandes gewiß nicht verkennen, und es ist begreiflich, daß sich in der umfassenden Literatur, die von den verschiedensten Gesichtspunkten aus eine Lösung dieser alten und doch stets wieder neuen Frage herbeizuführen strebt, eine starke Strömung für den radikalsten Standpunkt bemerkbar macht. Völli Uebereinstimmung herrscht aber bei den Vertretern aller Richtungen darüber, daß die §§ 144 und 145 des Strafgesetzbuches, nach denen die Abtreibung der Leibesfrucht als Verbrechen qualifiziert und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, im Falle der versuchten, jedoch nicht erfolgten Abtreibung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft wird, beseitigt werden müssen.

Bei der Neuordnung der Bestimmungen über die Fruchtabtreibung sollte meinem Erachten nach der grundsätzliche Standpunkt gewahrt bleiben, daß das Delikt als solches unter Strafe gestellt wird. Straffreiheit hat jedoch einzutreten, wenn der Mutter aus persönlichen oder allgemeinen Gründen nicht zugemutet werden kann, das empfangene Kind in die Welt zu setzen. Schon nach dem geltenden Rechte ist es dem Arzte gestattet, die Leibesfrucht abzutöten, um eine anders nicht zu behebbende Lebensgefahr oder schwere Schädigung an der Gesundheit der Mutter abzuwenden. Ebenso hätte völlige Straflosigkeit für jene Fälle zu gelten, in denen eine soziale Indikation für die Tötung der Leibesfrucht gegeben ist, wenn zum Beispiel der Kindesvater die eheliche oder uneheliche Mutter verläßt und der Not preisgibt, wenn die Subsistenzmittel nur hinreichen, um die Bedürfnisse der bereits vorhandenen Familie zu befriedigen usw. Auch rassenhygienische Indikationen müssen völlige Straffreiheit gewährleisten, da es im Interesse des einzelnen wie der Gesamtheit gelegen ist, der Aufwuchs eines erblich kranken, degenerierten, zu heftig Eichtum verdammen Kindes zu verhüten. Auch muß es das Recht jeder Frau bleiben, die Austragung der Leibesfrucht zu ver-

hindern, wenn die Schwangerschaft infolge von Bergewaltigung eingetreten ist. Bei den ausgebreiteten Fürsorgeanlagen, die in erfreulich steigendem Ausmaße bei uns vorgefunden sind, fällt es auch nicht schwer, festzulegen, an wen die Schwangere sich gegebenenfalls zu wenden hat. Der auch auf dem Lande leicht erreichbare Bezirksarzt, die Bezirksfürsorgetätin sind die kompetenten Organe, die sich leicht und schnell vollen Einblick in das soziale und eugenetische Milieu der Hilfesuchenden verschaffen können und die dann nach bestem Wissen die jeweils angezeigte Indikation zu stellen haben. Zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Frauen darf es nur dem Arzte gestattet sein, einen derartigen Eingriff vorzunehmen. Hingegen muß jede Person der Strafe verfallen, die, ohne die ärztliche Qualifikation zu besitzen, einen solchen Eingriff ausübt oder auszuüben versucht.

Die Abtreibung der Leibesfrucht soll und muß stets nur in ganz besonderen Fällen die ultima ratio bilden. Aufgabe der Eheberatungsstelle sowie anderer Organisationen, die gesundheitliche Aufklärung verbreiten wollen, wird es sein, denen, die des Kindersegens entbehren wollen, die Anwendung wirksamer Präventivmittel zu empfehlen. Von einem „Zwang zur Mutterschaft“ kann wohl nicht die Rede sein zu einer Zeit, da es jeder Frau möglich ist, durch vorbeugende Maßnahmen die unerwünschte Empfängnis zu verhüten. Ist aber einmal die Frucht empfangen, dann muß das Interesse dieses keimenden jungen Lebens — von den erwähnten Ausnahmefällen abgesehen — von dem Gesetze gewahrt und geschützt werden. Der vollberechtigten Bürgerin legt ihre neue Stellung in Staat und Gesellschaft erhöhte Pflichten, erhöhte Verantwortungen auf. Das Verantwortungsgefühl der Frau muß aber in erster Linie wirksam sein in Hinblick auf die kommende Generation. Nicht aus leichtfertigen und oberflächlichen Gründen darf sich die Frau ihrer Mutterpflichten entledigen, sondern sie muß sich der Verantwortung bewußt sein, die sie sich selber wie der Allgemeinheit gegenüber trägt, dadurch, daß sie Leben empfängt und schafft, daß sie berufen ist, die Schöpferin der neuen Generation zu sein.

Wenn erst die Nachwehen der Kriegszeit überwunden sein werden, wenn die Arbeitslosigkeit eingeschränkt, der Wohnungsmangel behoben, der soziale und wirtschaftliche Notstand beseitigt sein wird und bessere, glücklichere Verhältnisse herrschen werden, dann wird der jetzt so leidenschaftlich erhobene Protest gegen den „Mutterschaftszwang“ wieder verebben und der jedem gesunden Menschen innewohnende Wille zum Kinde wieder die Oberhand gewinnen, als wirksamstes Mittel zur ewigen Verjüngung der Menschen, als einzige Möglichkeit, dem Einzelindividuum die Unsterblichkeit zu erringen.